Bekanntmachungsvermerk:
veröffentlicht auf der Homepage https://www.amt-am-stettiner-haff.de am 03.11.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grambin für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.07.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
einen Gesamtbetrag der Erträge von	746.200	810.600
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.196.300	1.251.800
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-450.100	-441.200

2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	687.000	740.000
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	1.163.500	1.208.200
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-476.500	-468.200
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	30.600	387.900
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	143.600	653.600
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf von	-113.000	-265.700

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	von bisher EUR	auf EUR
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden veranschlagt	55.000	210.000

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.005.000 EUR Auf 1.340.000 EUR.

§ 5

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher – 593.777 EUR
 auf voraussichtlich - 584.877 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher – 803.042 EUR
 auf voraussichtlich -794.742 EUR.

3. Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres von bisher 220.688 EUR
 auf voraussichtlich 548.084 EUR.

4. Hebesätze
 Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ist ab dem Haushaltsjahr 2025 durch eine Hebesatzsatzung erfolgt.

Grambin, den 02.11.2026

Siegel

GEMEINDE GRAMBIN * LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD *

Simone Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 21.10.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

*Vom Gesamtbetrag der Haushaltssatzung in Höhe von **210.000 Euro** wird gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), ein Betrag in Höhe von **185.600 Euro** (in Worten: **einhundertfünfundachtzigtausendsechshundert Euro) genehmigt.***
*Die Genehmigung des Restbetrages in Höhe von **24.400 Euro** wird gemäß § 52 Ansatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) versagt.*

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung
*Der Gesamtbetrag in Höhe von **1.340.000 Euro** (in Worten: **eine Million dreihundertvierzigtausend Euro**) wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V **genehmigt**.*

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite https://www.amt-am-stettiner-haff.de veröffentlicht.

GEMEINDE GRAMBIN * LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD *

Simone Stein
Bürgermeisterin

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.